



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 2001

Nummer 26

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	14. 8. 2001	Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II)	506

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

203012

**Verordnung
über die Ausbildung und die II. Fachprüfung
für den Laufbahnabschnitt II
der Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Laufbahnabschnitt II – VAPPol II)**

Vom 14. August 2001

Auf Grund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung verordnet:

Übersicht

I.

Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II.

Einstellung und Zulassung

1.

Einstellung in den Laufbahnabschnitt II
als Kommissaranwärterin oder Kommissaranwärter
(Direkteinstieg)

§ 2 Bewerbungen

§ 3 Auswahlverfahren

§ 4 Zulassung zur Ausbildung und Einstellung

2.

Zulassung von Beamtinnen und Beamten
des Polizeivollzugsdienstes
zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II
(Fachhochschulaufstieg)

§ 5 Bewerbungen

§ 6 Zulassungsverfahren

§ 7 Feststellung des Ergebnisses der Einstufungsprüfung und des Auswahlverfahrens, Zulassung zum Laufbahnabschnitt II

III.

Ausbildung

§ 8 Dauer der Ausbildung

§ 9 Ziel der Ausbildung

§ 10 Vorzeitige Entlassung

§ 11 Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder, Tutorinnen und Tutoren

§ 12 Gliederung der Ausbildung

§ 13 Fachwissenschaftliche Studienzeit

§ 14 Leistungsnachweise, Zwischenprüfung und Zulassung zur Staatsprüfung

§ 15 Fachpraktische Studienzeit

§ 16 Leistungsnachweise, Beurteilungen

§ 17 Zusammenarbeit von Fachhochschule und Ausbildungsbehörden

IV.

Prüfung

§ 18 Prüfungskommissionen

§ 19 Staatsprüfung

§ 20 Meldung

§ 21 Durchführung

§ 22 Noten und Bewertungsgrundsätze

§ 23 Schriftliche Prüfung

§ 24 Aufsicht

§ 25 Bewertung und Rechtsfolgen

§ 26 Mündliche Prüfung

§ 27 Gesamtergebnis

§ 28 Niederschrift und Einsichtnahme

§ 29 Prüfungszeugnis

§ 30 Rechtsfolgen einer nicht bestanden Prüfung

V.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Geltungsbereich der Ausbildungs- und Prüfungs-
vorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

I.

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Landes NRW, die nach den §§ 11 bis 17 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVO Pol) vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2001 (GV. NRW. S. 84), zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassen werden.

II.

Einstellung und Zulassung

1.

Einstellung in den Laufbahnabschnitt II
als Kommissaranwärterin oder Kommissaranwärter
(Direkteinstieg)

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen für eine Einstellung in den Laufbahnabschnitt II sind an die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,

2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,

3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch nicht volljährig ist,

4. eine Abschrift oder Kopie des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung; sofern ein Zwischenzeugnis vorgelegt wird, ist das Abschlusszeugnis, das die geforderte Vorbildung nachweist, unverzüglich nachzureichen,

5. die Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber bisher nicht strafrechtlich verurteilt (auch Jugendstrafrecht) worden ist und keine oder folgende strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig sind.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Der Entscheidung über die Einstellung als Kommissaranwärterin oder Kommissaranwärter geht ein Auswahlverfahren voraus.

(2) Das Auswahlverfahren dient dem Ziel, eine Aussage über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst im Laufbahnabschnitt II und für das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (Fachhochschule) abzugeben. Die Auswahlmethode bestimmt das Innenministerium unter Berücksichtigung der in Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalausleseverfahren. Die Auswahlmethode muss für Be-

werberinnen und Bewerber desselben Einstellungsstermins gleichbleiben.

(3) Für die Auswahlverfahren werden Auswahlkommissionen bei der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen gebildet. Jeder Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an. Sie sind in ihrer Kommissionsarbeit unabhängig.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung und Einstellung

(1) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird von der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen für jede Bewerberin und jeden Bewerber ein Rangordnungswert ermittelt.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Innenministerium im Rahmen des Bedarfs an Nachwuchskräften für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes unter Berücksichtigung der durch den Ordnungswert bestimmten Rangfolge.

(3) Die Fachhochschule bestimmt, an welcher ihrer Abteilungen die Bewerberinnen und Bewerber ihr Studium beginnen.

(4) Die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen weist die Bewerberinnen und Bewerber zum 1. September oder einem weiteren vom Innenministerium festgelegten Termin den Einstellungsbehörden (Ausbildungsbehörden) entsprechend der Zuordnung zu den Abteilungen der Fachhochschule zu. Bei den Einstellungsbehörden werden die Bewerberinnen und Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärttern ernannt.

2.

Zulassung von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II (Fachhochschulaufstieg)

§ 5

Bewerbungen

(1) Der Entscheidung über die Zulassung von Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II geht ein Zulassungsverfahren voraus. Dieses führt die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen durch.

(2) Die Bewerbungstermine für die Zulassungsverfahren setzt das Innenministerium fest.

(3) Bewerbungen um eine Zulassung für den Laufbahnabschnitt II sind an die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen zu richten.

(4) Der Dienstvorgesetzte leitet Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die die in der Laufbahnverordnung der Polizei festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren erfüllen, mit dem Personalbogen (Anlage 1) der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen zu. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte mit schriftlicher Begründung zurück.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Einstufungsprüfung und dem Auswahlverfahren.

(2) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtinnen und Beamten über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium an der Fachhochschule vom zweiten Studienjahr an erforderlich sind.

(3) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, in welcher Rangfolge die Beamtinnen und Beamten für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II geeignet sind.

(4) Die Anforderungen der Einstufungsprüfung richten sich an den Studieninhalten des ersten Studienjahres an der Fachhochschule aus. In der Einstufungsprüfung haben die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. Die Aufgaben der Einstufungsprüfung werden von der Fachhochschule in Zusammenarbeit mit der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

(5) Für das Auswahlverfahren gilt § 3 entsprechend.

§ 7

Feststellung des Ergebnisses der Einstufungsprüfung und des Auswahlverfahrens, Zulassung zum Laufbahnabschnitt II

(1) Die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen stellt nach Abschluss der Einstufungsprüfung in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule fest, ob hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die für ein erfolgreiches Studium an der Fachhochschule vom zweiten Studienjahr an erforderlich sind. Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung erhalten die Beamtinnen und Beamten eine Bescheinigung (Anlage 2). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Wer die Anforderungen der Einstufungsprüfung nicht erfüllt, scheidet aus dem Zulassungsverfahren aus.

(3) Wer die Anforderungen der Einstufungsprüfung erfüllt, setzt das Zulassungsverfahren mit dem Auswahlverfahren fort.

(4) Die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen ermittelt nach Abschluss des Auswahlverfahrens für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Rangordnungswert aus den einzelnen Bestandteilen des Auswahlverfahrens. Über die Feststellung des Rangordnungswertes erhalten die Beamtinnen und Beamten eine Bescheinigung (Anlage 3). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen legt dem Innenministerium eine Übersicht (Anlage 4) vor, aus der sich die Rangfolge der Ordnungswerte aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren ergibt.

(6) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Innenministerium im Rahmen des Bedarfs an Nachwuchskräften für den Laufbahnabschnitt II unter Berücksichtigung der durch den Ordnungswert bestimmten Rangfolge.

(7) Die Fachhochschule bestimmt, an welcher ihrer Abteilungen die Beamtinnen und Beamten ihr Studium beginnen. Die Beamtinnen und Beamten werden zum 1. September oder einem weiteren vom Innenministerium festgelegten Termin zu der jeweiligen Ausbildungsbehörde entsprechend der Zuordnung zu einer Abteilung der Fachhochschule abgeordnet.

(8) Zum Laufbahnabschnitt II zugelassene Beamtinnen und Beamte (Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber) nehmen ihr Studium an der Fachhochschule im zweiten Studienjahr auf.

III.

Ausbildung

§ 8

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter (Direkteinstieg) dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Bestehen der II. Fachprüfung, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.

(2) Die Ausbildung der Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber (Fachhochschulaufstieg) dauert zwei Jahre. Sie endet mit dem Bestehen der II. Fachprüfung, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 1

(3) Die Ausbildung verlängert sich

1. in dem Maße, in dem sie gemäß § 14 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 1 und 3 und § 30 Abs. 2 verlängert wird,
2. um Beurlaubungszeiten ohne Besoldung, Krankheitszeiten oder Ermäßigungszeiten infolge von Teilzeitbeschäftigungen, wenn insgesamt die Dauer von mehr als drei Monaten überschritten wird. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann von der Verlängerung abgesehen werden; § 14 Abs. 3 und 5 und § 16 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

(4) In den Fällen des Absatz 3, Nr. 1 bestehen Studienstudienzeitbegrenzungen. Sie betragen für das Grundstudium der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter zwei Jahre und für das Haupt- und Grundstudium der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter vier Jahre. Für Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber ist das Hauptstudium auf drei Jahre begrenzt. § 30 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für eine entsprechende Laufbahn können vom Innenministerium bis zur Dauer eines Jahres auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Dem Antrag ist ein Votum der Fachhochschule beizufügen.

§ 9

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II ist, Beamtinnen und Beamte auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Kenntnissen und ihren Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben des Laufbahnabschnitts II zu erfüllen. Die Ausbildung soll sie in den Stand versetzen, Aufgaben der Sachbearbeitung wahrzunehmen sowie ihnen Grundlagen der Führung und Zusammenarbeit vermitteln. In diesem Rahmen vermittelt die Ausbildung die Kompetenzen für eine Verwendung als Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter im Wachdienst und im Ermittlungsdienst grundsätzlich in einer Polizeinspektion sowie Grundkenntnisse für den Einsatz aus besonderem Anlass.

(2) Die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II schafft auch die Grundlagen für eine spätere qualifizierende und spezialisierende Fortbildung.

§ 10

Vorzeitige Entlassung

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind zu entlassen, wenn sie die geistigen und körperlichen Anforderungen nicht erfüllen oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Eine Beamtin auf Widerruf oder ein Beamter auf Widerruf ist zu entlassen, wenn sie oder er

1. die Zwischenprüfung (§ 14 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1) nicht im Rahmen der Studienstudienzeitbegrenzung gemäß § 8 Abs. 4 besteht oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung nach Anlage 7 nicht im Rahmen der Studienstudienzeitbegrenzung gemäß § 8 Abs. 4 erfüllt.

Anlage 7

(3) Für die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber gelten Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass sie aus der Ausbildung ausscheiden.

§ 11

Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder, Tutorinnen und Tutoren

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. Für die einzelnen fachpraktischen Studienabschnitte oder für Studienteilabschnitte benennt sie Ausbilderinnen oder Ausbilder sowie Tutorinnen oder Tutoren.

(2) Die Ausbildungsleitung hat die Aufgabe, die fachpraktischen Studienstudienzeiten zu ordnen und zu überwachen sowie die Studierenden zu betreuen. Die Ausbildungslei-

tung hat die an der Ausbildung Beteiligten über aktuelle Probleme der Ausbildung zu unterrichten und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken.

(3) Die Ausbilderinnen und Ausbilder und die Tutorinnen und Tutoren haben die Aufgabe, die Studierenden entsprechend ihrem fachlichen Können während der fachpraktischen Studienstudienzeiten an die Aufgaben nach § 9 heranzuführen. Die Tutorinnen und Tutoren werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe besonders fortgebildet und arbeiten mit den weiteren Beteiligten der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung vertrauensvoll zusammen.

§ 12

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in die fachwissenschaftliche Studienstudienzeit an der Fachhochschule, die fachpraktische Studienstudienzeit bei den ausbildenden Stellen und die Projektstudienstudienzeit bei den ausbildenden Stellen unter gemeinsamer Verantwortung mit der Fachhochschule. Die Durchführung der fachpraktischen Studienstudienzeit sowie die ausbildenden Stellen bestimmt das Innenministerium.

(2) Das erste Studienjahr endet als Grundstudium mit einer Zwischenprüfung. Das zweite und dritte Studienjahr endet als Hauptstudium mit der Entscheidung über die Zulassung zur Staatsprüfung.

(3) Von dem in § 13 und § 15 aufgeführten Studienverlauf kann das Innenministerium abweichende Zeiten bestimmen, um fachbereichsübergreifende Lehrveranstaltungen zu ermöglichen und Studiengänge zeitlich zu harmonisieren. In diesem Zusammenhang kann vom Innenministerium auf Vorschlag der Fachhochschule die Erprobung neuer Lehrformen und entsprechender Leistungsnachweise zugelassen werden.

§ 13

Fachwissenschaftliche Studienstudienzeit

(1) Die fachwissenschaftliche Studienstudienzeit gliedert sich wie folgt:

- | | | |
|--------------------|------------------------|--|
| 1. Grundstudium: | | |
| Studienabschnitt 1 | 15 Wochen, | |
| Studienabschnitt 2 | 11 Wochen, | |
| 2. Hauptstudium: | | |
| Studienabschnitt 3 | 25 Wochen, | |
| Studienabschnitt 4 | 23 Wochen, | |
| | davon die letzten fünf | |
| | Wochen Repetitorium. | |

Vor dem Studienabschnitt 4 findet ein zehnwöchiges Projektstudium statt, das mit fünf Wochen fachwissenschaftlicher Studienstudienzeit berücksichtigt wird. Für die Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber findet vor dem Studienabschnitt 3 ein dreiwöchiger Einführungskurs an der Fachhochschule statt.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, an den in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die dort vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Für die Studierenden sollen so weit wie möglich gemeinsame Lehrveranstaltungen mit anderen Fachbereichen durchgeführt werden.

§ 14

Leistungsnachweise, Zwischenprüfung und Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung an der Fachhochschule ab. In der Zwischenprüfung sind sieben Leistungsnachweise durch fünf Klausurarbeiten und zwei Fachgespräche oder die diese ersetzenden dezentralen Klausurarbeiten aus den Fächern der Anlage 5 zu erbringen.

Anlage 5

(2) Bis zum Beginn des Studienabschnitts 3 haben die Studierenden nachzuweisen, dass ihre Studienleistungen nach Absatz 1 den Mindestanforderungen entsprechen. Das ist der Fall, wenn der Durchschnitt (§ 22 Abs. 3) dieser Leistungsnachweise mindestens 5,00 Punkte erreicht und mindestens fünf Leistungsnachweise mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Werden diese Leistungsanforderungen und die fachpraktischen Leistungsnachweise gemäß § 16 Abs. 1 erbracht, erteilt die Fachhochschule das Zwischenprüfungszeugnis (Anlage 6).

Anlage 6

(3) Werden diese Leistungsanforderungen nicht erbracht, kann der oder die Studierende Leistungsnachweise, die mit weniger als 5,00 Punkten bewertet wurden, im zweiten Studienjahr einmal wiederholen.

Der oder die Studierende hat auch die Möglichkeit, die Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang fortzusetzen. In diesem Falle sind alle Leistungsnachweise des Grundstudiums im Wiederholungsjahr zu erbringen.

(4) Im Hauptstudium haben die Studierenden zehn Leistungsnachweise durch sechs Klausurarbeiten und vier Fachgespräche oder die diese ersetzenden dezentralen Klausurarbeiten zu erbringen. Des Weiteren sind eine Seminararbeit und eine Projektarbeit zu erbringen sowie die ordnungsgemäße Teilnahme am Verhaltenstraining nachzuweisen.

(5) Bis spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Staatsprüfung haben die Studierenden nachzuweisen, dass ihre Studienleistungen nach Absatz 4 den Anforderungen entsprechen. Das ist der Fall, wenn

1. der Durchschnitt (§ 22 Abs. 3) der vorgeschriebenen Klausuren und Fachgespräche mindestens 5,00 Punkte erreicht und mindestens acht Klausuren und Fachgespräche mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind (Klausuren- und Fachgesprächschein – Anlage 7.1),
2. der Durchschnitt der Beurteilungen für das Praktikum 3 mindestens 5,00 Punkte erreicht (Praxisschein nach § 16 Abs. 2 und 3 – Anlage 7.2),
3. die Seminararbeit mindestens 5,00 Punkte erreicht (Seminarschein – Anlage 7.3),
4. die Projektarbeit mindestens 5,00 Punkte erreicht (Projektschein – Anlage 7.4) und
5. die ordnungsgemäße Teilnahme am Verhaltenstraining (§ 15 Abs. 2) nachgewiesen wird (Verhaltenstraining-nachweis – Anlage 7.5).

Anlage 7.1

Anlage 7.2

Anlage 7.3

Anlage 7.4

Anlage 7.5

Werden diese Leistungsnachweise erbracht, wird die oder der Studierende durch die Ausbildungsbehörde zur Staatsprüfung zugelassen. Die Fachhochschule informiert die Ausbildungsbehörde spätestens acht Wochen vor der schriftlichen Prüfung über das Vorliegen der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen. Das Landesprüfungsamt erhält spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung eine Durchschrift der Zulassungsentscheidung. Die oder der Studierende erhält mit der Zulassungsentscheidung die Bescheinigung über das Hauptstudium, die von der Fachhochschule und der Ausbildungsbehörde gemeinsam gefertigt und unterzeichnet wird (Anlage 7).

Anlage 7

Werden die Leistungsanforderungen nach Satz 2 Nrn. 1, 3 oder 5 nicht erbracht, erhält die oder der Studierende Gelegenheit, im Rahmen der Studienzeitbegrenzung gemäß § 8 Abs. 4 einzelne Nachweise für den Klausuren- und Fachgesprächschein, den Seminarschein und den Verhaltenstrainingnachweis einmal zu wiederholen; für das Nichterbringen des Praxisscheins nach Satz 2 Nr. 2 gilt § 16 Abs. 3 Sätze 4 und 5, wird der Projektschein nicht erbracht, ist eine Wiederholung nur durch Verlängerung der Ausbildung möglich.

(6) Die Themen der Klausurarbeiten bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule. Für jede Klausurarbeit sind drei Zeitstunden, für jedes Fachgespräch mindestens 15 Minuten vorzusehen; die Frist, nach deren Ablauf die Seminar- und Projektarbeiten abzugeben sind, setzt die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule fest. Für Leistungsnachweise gilt § 21 Abs. 2 bis 5,

7 und 8 entsprechend. An die Stelle des Prüfungsamtes tritt die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule.

(7) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 22 Abs. 1 genannten Noten und einem der genannten Punkte zu bewerten. Bescheinigungen über die Leistungsnachweise sowie der Verhaltenstrainingnachweis sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 15

Fachpraktische Studienzeit

(1) Die fachpraktische Studienzeit gliedert sich wie folgt:

- | | |
|----------------------|-----------|
| 1. Grundstudium | |
| Einführungspraktikum | 1 Woche |
| Praktikum 1 | 14 Wochen |
| Praktikum 2 | 14 Wochen |
| 2. Hauptstudium | |
| Praktikum 3 | 30 Wochen |
| Abschlusspraktikum | 8 Wochen |

Im Anschluss an das Praktikum 3 findet ein zehnwöchiges Projektstudium statt, das mit fünf Wochen fachpraktischer Studienzeit berücksichtigt wird.

Während der fachpraktischen Studienzeit sollen die in den vorausgegangenen fachwissenschaftlichen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in polizeiliches Handeln umgesetzt und die dafür erforderlichen Arbeitstechniken vermittelt werden. Die Ausbildungsbehörde weist die Studierenden dementsprechend der ausbildenden Stelle zu. Ihnen ist unverzüglich zu Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan über die fachpraktischen Studienabschnitte auszuhändigen.

(2) Während der fachpraktischen Studienzeit wird ein Verhaltenstraining unter Verantwortung der Fachhochschule absolviert. Bei ordnungsgemäßer Teilnahme erhalten die Studierenden einen Nachweis (Verhaltenstraining-nachweis – Anlage 7.5), der Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist.

§ 16

Leistungsnachweise, Beurteilungen

(1) Bis zum Beginn des Studienabschnitts 3 haben die Studierenden (Direkteinstieg) im Grundstudium den Erwerb der für den Polizeivollzugsdienst erforderlichen Basisfertigkeiten (Anlagen 8 und 9) nachzuweisen. Dies ist Voraussetzung zum Bestehen der Zwischenprüfung. Haben die Studierenden die Leistungsnachweise zu den in der Anlage 8, Teil A, aufgeführten Basisfertigkeiten nicht erbracht, setzen sie ihre Ausbildung grundsätzlich mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang fort. Den Studierenden, die einzelne Leistungsnachweise der in der Anlage 8, Teil A, aufgeführten Basisfertigkeiten aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum Beginn des Studienabschnitts 3 erbringen, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einräumen, die Leistungsnachweise innerhalb eines Zeitraums von maximal 13 Wochen nach Beginn des Studienabschnitts 3 zu erbringen. Die Studierenden, die die Leistungsnachweise in diesem Zeitraum nicht erbringen, setzen die Ausbildung mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang vom Beginn des Praktikums 1 an fort. Die zuständige Einstellungsbehörde informiert die Fachhochschule unmittelbar nach Abschluss des Grundstudiums über die Leistungen der fachpraktischen Studienzeit.

Anlagen 8 und 9

(2) Für jeden Abschnitt von mindestens vier Wochen des Praktikums 3 (Hauptstudium) ist eine Beurteilung (Anlage 10) durch die gemäß § 11 Abs. 1 bestimmte Ausbilderin oder den nach dieser Vorschrift bestimmten Ausbilder zu fertigen und nach Bekanntgabe zur Ausbildungsakte zu nehmen. Dies gilt auch, wenn das Praktikum 3 nicht in Abschnitte unterteilt ist. Die Tutorinnen und Tutoren sind an der Fertigung der Beurteilung zu beteiligen.

Anlage 10

(3) Jede Beurteilung muss mit einer der in § 22 Abs. 1 genannten Noten und mit einem der dort genannten Punkte abschließen. Werden gemäß Absatz 2 Satz 1 mehrere Beurteilungen gefertigt, so sind die Bewertungen entsprechend ihrem zeitlichen Anteil zu gewichten und durch die Ausbildungsleitung zu einer Note für das gesamte Praktikum 3 zusammenzufassen. Erreicht die oder der Studierende im Durchschnitt der Beurteilungen für das Praktikum 3 zumindest 5,00 Punkte, erteilt die zuständige Ausbildungsbehörde den Praxisschein (Anlage 7.2). Schließt die Beurteilung für das gesamte Praktikum 3 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ und mit mindestens 5,00 Punkten ab, setzen die Studierenden ihre Ausbildung mit Beginn des Praktikums 3 des nachfolgenden Einstellungsjahrgangs fort, soweit die Studienzeitsbegrenzung gemäß § 8 Abs. 4 dies zulässt. Die Verwendung bis zum Beginn des Wiederholungspraktikums regelt die Ausbildungsbehörde.

§ 17

Zusammenarbeit von Fachhochschule und Ausbildungsbehörden

Das Innenministerium kann Richtlinien zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Fachhochschule und Ausbildungsbehörden erlassen.

IV.

Prüfung

§ 18

Prüfungskommissionen

(1) Die Staatsprüfung, die gleichzeitig II. Fachprüfung ist, wird vom Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Das Prüfungsamt bestellt nach Bedarf Prüfungskommissionen. Bei der Besetzung der Prüfungskommissionen sind Lehrende der Fachhochschule und Angehörige der Polizei angemessen zu berücksichtigen. Jede Prüfungskommission besteht aus einer oder einem vom Prüfungsamt zu bestellenden Vorsitzenden und vier weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können bestellt werden:

1. Lehrende der Fachhochschule oder
2. Personen, die eine Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, oder
3. Personen, die eine durch eine Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Dienstes oder für den Laufbahnschnitt II des Polizeivollzugsdienstes besitzen.

(3) Der Prüfungskommission müssen zwei Personen aus der Gruppe gemäß Absatz 2 Nr. 3 und eine Person aus der Gruppe gemäß Absatz 2 Nr. 2 angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Das Prüfungsamt bestellt im Verhinderungsfall Vertreterinnen oder Vertreter für die Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Darüber hinaus kann es Personen, die die Befähigung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 besitzen, vorübergehend zur Deckung des aktuellen Bedarfs als Prüferinnen oder Prüfer heranziehen.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 19

Staatsprüfung

(1) In der Staatsprüfung ist festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für den Laufbahnschnitt II des Polizeivollzugsdienstes befähigt sind.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse besitzen und über das notwendige Methodenwissen verfügen, Aufgaben sicher erfassen, sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und die Ergebnisse in praxisgerechter Form begründen können.

(3) Im mündlichen Teil der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zu praxisbezogenen Fragen Stellung nehmen und zeigen, dass sie sich auf neue Argumente einstellen und Lösungsvorschläge entwickeln können.

§ 20

Meldung

Das Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Einstellungsbehörde oder Ausbildungsbehörde die Kandidatinnen und Kandidaten unter Angabe der vom Prüfungsamt festgelegten und für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Daten zu melden hat.

§ 21

Durchführung

(1) Das Prüfungsamt setzt die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und gibt die Termine der schriftlichen Prüfung vor Abschluss des fachwissenschaftlichen Studienabschnitts 4 bekannt. Termine der mündlichen Prüfung können in begründeten Fällen mit Zustimmung des Innenministeriums auch für Zeitpunkte nach Ablauf der Ausbildung festgesetzt werden.

(2) Sind Kandidatinnen oder Kandidaten durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten gehindert, so haben sie dies nachzuweisen.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(4) Brechen Kandidatinnen oder Kandidaten aus den in Absatz 2 oder 3 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Das Prüfungsamt entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(5) Klausurarbeiten, zu denen Kandidatinnen oder Kandidaten ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheinen oder deren Lösung sie ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgeben, werden mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten bewertet.

(6) Erscheinen Kandidatinnen oder Kandidaten ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Kandidatinnen oder Kandidaten, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können die Aufsichtführenden von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternehmen die Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so haben die Aufsichtführenden dies in ihrer Niederschrift zu vermerken und das Prüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten.

(8) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet das Prüfungsamt. Es bewertet die vorliegende Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten. In besonderen Fällen kann es nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstage mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 22

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Einzelleistungen dürfen nur unter Verwendung von folgenden Noten und Punkten bewertet werden:

- | | |
|----------|---|
| sehr gut | = 15–14 Punkte |
| | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |

- gut = 13-11 Punkte
= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend = 10-8 Punkte
= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend = 7-5 Punkte
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft = 4-2 Punkte
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend = 1-0 Punkte
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit und Vertretbarkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Die Durchschnittsnoten (§§ 14 Abs. 2 und 5, 16 Abs. 3, 27) sind jeweils bis zur zweiten Dezimalstelle zu berechnen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluss des Rechenganges ergeben, unter einem Wert von 5,00 Punkten unberücksichtigt und werden ab 5,00 Punkten wie folgt auf- oder abgerundet:

5,00 bis unter 5,50	= ausreichend	(5)
5,50 bis unter 6,50	= ausreichend	(6)
6,50 bis unter 7,50	= ausreichend	(7)
7,50 bis unter 8,50	= befriedigend	(8)
8,50 bis unter 9,50	= befriedigend	(9)
9,50 bis unter 10,50	= befriedigend	(10)
10,50 bis unter 11,50	= gut	(11)
11,50 bis unter 12,50	= gut	(12)
12,50 bis unter 13,50	= gut	(13)
13,50 bis unter 14,50	= sehr gut	(14)
14,50 bis 15,00	= sehr gut	(15)

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die sechs Klausuraufgaben für die schriftliche Prüfung stellt das Prüfungsamt. Dabei bestimmt es je eine Aufgabe aus den in Anlage 5 aufgeführten vier Pflichtfächern und je eine Aufgabe aus den Fächern (Wahlpflichtfächern), die die Kandidatinnen und Kandidaten aus den in Anlage 5 aufgeführten Wahlbereichen ausgewählt haben. Die Wahlpflichtfächer der Kandidatinnen und Kandidaten teilt die Fachhochschule zu Beginn des Studienabschnitts 4 dem Prüfungsamt mit.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Kandidatinnen und Kandidaten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf die Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

(3) Für die Bearbeitung und Lösung sind jeweils vier Zeitstunden anzusetzen.

§ 24

Aufsicht

- (1) Das Prüfungsamt bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift und vermerken in ihr jede Unregelmäßigkeit und den

Zeitpunkt der Abgabe. Die Lösungen und die Niederschriften sind jeweils in einem Umschlag zu verschließen. Die Lösungen sind in verschlossenem Umschlag unmittelbar den Vorsitzenden oder dem von diesen bestimmten Mitglied zu übersenden; die Niederschrift wird dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 25

Bewertung und Rechtsfolgen

(1) Die Arbeiten sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nacheinander in der von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der Noten und einem der Punkte zu bewerten, die in § 22 festgelegt sind. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann abweichend von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt eine geeignete Person, die nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, mit der Erstkorrektur beauftragen; ein Mitglied der Prüfungskommission beurteilt und bewertet als Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor. Bei abweichender Wertung zwischen den Korrektorinnen und/oder Korrektoren ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. Kommt sie nicht zu Stande, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität (§ 23 Abs. 2 Satz 3) aufzuheben. Prüfungsbewertungen dürfen nach Aufhebung der Anonymität nicht mehr geändert werden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die in mehr als zwei Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten haben, haben die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung durch das Prüfungsamt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor Beginn der mündlichen Prüfung sind den Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet unverzüglich nach Abschluss der schriftlichen Prüfung statt. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bestimmen die Gebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt. Die Prüfung muss mindestens zwei Pflichtfächer enthalten und ist auf drei der in der Anlage 5 aufgeführten Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer zu begrenzen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf hinzuwirken, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Sie oder er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen. Beauftragte des Dienstherrn sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann ferner Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, und Studierende, die sich noch nicht im Prüfungsverfahren befinden, gestatten, bei der mündlichen Prüfung, nicht jedoch bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, zugegen zu sein.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt geeignete Personen, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer der mündlichen Prüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten soll in der Regel je Prüfungsfach 15 bis 20 Minuten betragen.

(5) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit einer der Noten und einem der Punkte zu bewerten, die in § 22 Abs. 1 festgelegt sind. Die Entscheidung wird von der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Prüfungskommission

sion kann eine einmal getroffene Prüfungsbewertung nicht mehr ändern.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten, die in mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten haben, haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 27

Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis (Abschlussnote) der Prüfung fest und gibt es den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(2) Bei der Feststellung werden

1. die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 70 v. H.,
2. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 v. H. berücksichtigt.

(3) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kann die Prüfungskommission von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies dem Leistungsstand der Kandidatin/des Kandidaten unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst besser kennzeichnet. Die Abweichung darf höchstens einen Punkt im Sinne des § 22 Abs. 3 betragen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf das Gesamtergebnis ist ausgeschlossen.

(4) Wird als Gesamtergebnis der Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgestellt, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 28

Niederschrift und Einsichtnahme

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten bei dem Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist zu den Personalakten zu geben.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten können nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

§ 29

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt das Prüfungsamt durch die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden ein Prüfungszeugnis aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch das Prüfungsamt. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist zu den Personalakten zu geben.

§ 30

Rechtsfolgen einer nicht bestandenen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung wiederholen möchte, setzt die Ausbildung mit der Teilnahme am fachwissenschaftlichen Studium fort. Die zuständige Ausbildungsleitung erstellt im Einvernehmen mit der zuständigen Abtei-

lungsleitung der Fachhochschule gemeinsam mit der oder dem Studierenden den Stundenplan für die Wiederholungsphase, der von mindestens 24 Wochenstunden fachwissenschaftlicher Studienzeit ausgeht. In studienfreien Zeiten an der Fachhochschule erfolgt eine sinnvolle Ergänzung in der Fachpraxis.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung dürfen keine Leistungen aus der vorhergehenden Prüfung angerechnet werden.

(4) Für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die die Prüfung

1. nicht bestanden haben und die Wiederholung der Prüfung nicht wünschen,
 2. auch bei Wiederholung nicht bestanden haben,
- endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Erklären Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung nicht bestanden haben erst später, dass sie die Prüfung nicht wiederholen wollen (Nummer 1.), endet das Beamtenverhältnis am Tage der Erklärung.

(5) Für Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassen waren, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass sie aus der Ausbildung ausscheiden.

V.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Geltungsbereich der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

(1) Für die vor dem Jahr 2000 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter und für die bis zum 1. September 2000 zugelassenen Kommissarbewerberrinnen und Kommissarbewerber, die bis einschließlich 1. September 2000 die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgenommen haben, richtet sich die Ausbildung und Prüfung nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II (VAPPol II) vom 21. 3. 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2000.

(2) Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2000 aufgenommen haben und diese

1. aus den in § 8 Absatz 3 Nr. 2 genannten Gründen unterbrechen oder
2. wegen nicht ausreichender Studienleistung mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang fortsetzen,

richtet sich die Ausbildung und Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung, sofern eine Ausbildung und Prüfung nach Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 4)

....., den

(Behörde/Einrichtung) (Ort/Datum)

Personalbogen

1. Zuname und evtl. Geburtsname:
2. Vorname(n):
3. Amtsbezeichnung:
4. Geburtsdatum/Geburtsort:
5. Wohnort:
6. Datum der Einstellung:
7. Note und Datum der I. Fachprüfung:
8. Datum der Anstellung:
9. Ergebnisse der beiden letzten Beurteilungen:
(Monat/Jahr/Prädikat)
10. Bisherige Teilnahme(n) an Zulassungsverfahren:
- a) Einstufungsprüfung: noch nicht teilgenommen
 1. Teilnahme bestanden nicht bestanden Datum:
 2. Teilnahme bestanden Datum:
- b) Auswahlverfahren: noch nicht teilgenommen

teilgenommen

schriftlicher Teil am mündlicher Teil am

Rangordnungswert:
11. Gerichtliche Verfahren und Strafen*:
12. Disziplinarverfahren und -maßnahmen*:
13. Schwerbehindert: ja nein
14. Angestrebter Studienstandort:
- Angestrebter Alternativstandort:
15. Urlaubstermine/
Verhinderung aus zwingenden Gründen:
16. Anlagen:
* Die entsprechenden Unterlagen zu Nr. 11 und 12 sind in Kopie beizufügen.

Kenntnis genommen:

.....
(Unterschrift der Beamtin/des Beamten)

.....
(Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Behörde/
Einrichtung oder ihres/seines Vertreters)

**Direktion für Ausbildung der Polizei
Nordrhein-Westfalen**

Frau/Herr.....
(Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am.....**in**.....

hat am.....**an der Einstufungsprüfung gemäß § 6 Abs.2,4**
- zum zweiten Mal – teilgenommen.

Sie/Er hat die Einstufungsprüfung bestanden/nicht bestanden.

Münster, den.....

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 4)

**Direktion für Ausbildung der Polizei
Nordrhein-Westfalen**

Frau/Herr.....
(Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am.....in.....

hat am..... und

am Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 teilgenommen

und den Rangordnungswert

.....

erzielt.

Münster, den

**Übersicht über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren
gemäß § 7 Abs. 5 im Jahr 20.....**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbe- zeichnung	Behörde/ Einrichtung	Wohnort	Geburts- datum	Rangord- nungswert	angestrebter Studienstandort und Alternativ- standort	Bemerkungen
---------------------	-------------	----------------	------------------------------	---------------------------------	----------------	---------------------------	-------------------------------	--	--------------------

Anlage 5
(zu den §§ 14, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1)

**Übersicht
über die in der Zwischenprüfung
zu berücksichtigenden Fächer**

Einsatzlehre
Kriminalistik/Kriminaltechnik
Eingriffsrecht
Staatsrecht
Straf- und Strafprozessrecht
Verkehrsrecht/Verkehrslehre
Psychologie
Soziologie
Ethik

**Übersicht
über die für die Leistungsnachweise im Hauptstudium
zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer**

Staatsrecht
Verkehrsrecht/Verkehrslehre
Psychologie
Einsatzlehre/Kriminalistik
Eingriffsrecht/Staatsrecht
Straf- und Strafprozessrecht
Management
Ethik/Öffentliches Dienstrecht
Kriminologie
Soziologie/Politikwissenschaft

Übersicht über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigen schriftlichen und mündlichen Fächer

1. Schriftliche Prüfungsfächer

Pflichtfächer bzw. Pflichtfächerkombinationen

Einsatzlehre/Kriminalistik
Staatsrecht/Eingriffsrecht
Strafrecht
Verkehrslehre/Verkehrsrecht

Wahlpflichtfächer

(je ein Fach aus dem Wahlbereich I und dem Wahlbereich II)

Wahlbereich I

Kriminologie
Kriminaltechnik
Öffentliches Dienstrecht

Wahlbereich II

Management
Politikwissenschaft
Soziologie
Psychologie
Ethik

II. Mündliche Prüfungsfächer

Pflichtfächer

Einsatzlehre
Kriminalistik
Verkehrslehre
Staatsrecht
Strafrecht
Eingriffsrecht
Verkehrsrecht

Wahlpflichtfächer

Kriminaltechnik
Kriminologie
Öffentliches Dienstrecht
Management
Politikwissenschaft
Soziologie
Psychologie
Ethik

Anlage 6
(§§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2)

Zwischenprüfungszeugnis

Frau/Herr _____, _____, geb. _____,

Ausbildungsbehörde _____,

hat das Grundstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

im Fachbereich Polizeivollzugsdienst mit folgenden Leistungen erfolgreich abgeschlossen:

Fach	Art des LN*	Punkte**
Einsatzlehre		
Kriminalistik/Kriminaltechnik		
Eingriffsrecht		
Staatsrecht		
Straf- und Prozessrecht		
Verkehrsrecht/Verkehrslehre		
Psychologie		
Soziologie		
Ethik		
Durchschnitt		

Leistungen der fachpraktischen Studienzeit

Die gemäß Anlage 8, Teil A zu § 16 Abs. 1 zu erbringenden Basisfertigkeiten wurden nachgewiesen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

*Art der LN: K = Klausur, F = Fachgespräch

** Bewertung:

- schr gut = 15-14 Punkte = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
- gut = 13-11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend = 10- 8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend = 7- 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft = 4- 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend = 1- 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bescheinigung über das Hauptstudium

Frau/Herr _____, _____, geb. _____,

Ausbildungsbehörde _____,

hat im Hauptstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
im Fachbereich Polizeivollzugsdienst folgende Leistungen erbracht:

Klausuren- und Fachgesprächeschein (Anlage 7.1)

Es waren 10 Leistungsnachweise, davon mindestens 6 Klausurarbeiten zu erbringen. Die weiteren Leistungsnachweise wurden durch Fachgespräche oder die sie ersetzenden dezentralen Klausurarbeiten erbracht. Davon wurden mindestens 8 Leistungsnachweise mit mindestens ausreichend bewertet und ein Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise von mindestens 5,00 Punkten erreicht.

Praxisschein (Anlage 7.2)

Das Praktikum 3 wurde erfolgreich abgeleistet und es wurde ein Durchschnitt der Beurteilungen für das Praktikum 3 von mindestens 5,00 Punkten erreicht.

Seminarschein (Anlage 7.3)

Das Seminar wurde erfolgreich abgeleistet und die zu erbringende Seminararbeit wurde mit mindestens 5,00 Punkten bewertet.

Projektschein (Anlage 7.4)

Das Projekt wurde erfolgreich abgeleistet und die zu erbringende Projektarbeit wurde mit mindestens 5,00 Punkten bewertet.

Verhaltenstrainingsnachweis (Anlage 7.5)

Die Studentin bzw. der Student hat ordnungsgemäß am Verhaltenstraining teilgenommen.

(Datum, Unterschrift)
für die FHöV

(Datum, Unterschrift)
für die Ausbildungsbehörde

Anlage 7.1
(§14 Abs. 5)

Klausuren- und Fachgesprächeschein

Frau/Herr _____, _____, geb. _____.

Ausbildungsbehörde _____,

hat im Hauptstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
im Fachbereich Polizeivollzugsdienst die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht:

Fach	Art des LN*	Punkte**
Staatsrecht		
Verkehrsrecht/Verkehrslehre		
Psychologie		
Einsatzlehre/Kriminalistik		
Eingriffsrecht/Staatsrecht		
Straf- und Prozessrecht		
Management		
Ethik/Öffentliches Dienstrecht		
Kriminologie		
Soziologie/Politikwissenschaft		
Durchschnitt		

Mindestens 8 Leistungsnachweise wurden mit mindestens ausreichend bewertet und der Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise von mindestens 5,00 Punkte wurde erreicht.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

*Art der LN: K = Klausur, F = Fachgespräch

** Bewertung:

sehr gut = 15-14 Punkte = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut = 13-11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend = 10- 8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend = 7- 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft = 4- 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend = 1- 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Praxisschein

Frau/Herr _____, _____, geb. _____.

Ausbildungsbehörde _____,

hat das Praktikum 3 erfolgreich abgeleistet. Im Durchschnitt der Beurteilungen für das Praktikum 3 wurden Punkte (mindestens 5,00 Punkte) erreicht.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anlage 7.3
(§ 14 Abs. 5)

Seminarschein

Frau/Herr _____, _____, geb. _____,

Ausbildungsbehörde _____,

hat das Seminar erfolgreich abgeleistet. Die zu erbringende Seminararbeit wurde mit
..... Punkten (mindestens 5,00 Punkte) bewertet.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Projektschein

Frau/Herr _____, _____, geb. _____,

Ausbildungsbehörde _____,

hat das Projekt erfolgreich abgeleistet. Die zu erbringende Projektarbeit wurde mit
..... Punkten (mindestens 5,00 Punkte) bewertet.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anlage 7.5
(§ 14 Abs. 5)

Verhaltenstrainingsnachweis

Frau/Herr _____, _____, geb. _____,

Ausbildungsbehörde _____,

hat ordnungsgemäß am Verhaltenstraining teilgenommen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Übersicht
über die in den Praktika 1 und 2
den Studierenden des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst
zu vermittelnden Basisfertigkeiten

Teil A

Polizeitechnikseminar

Trainingsbaustein 1 (insbesondere Verkehrssicherheitsarbeit, Informations- und Kommunikationstechnik)

Trainingsbaustein 2 (insbesondere Streitigkeiten, Eingriffstechniken)

Trainingsbaustein 3 (insbesondere Ereignisort, Ermittlungen)

Schießen/Nichtschießen

Sport

Teil B

Fahr- und Sicherheitstraining

Erste Hilfe

Nachweis

....., den

.....

.....

(ausbildende Stelle)

Herr/Frau

(Name, Vorname)

Einstellungsjahrgang:

hat in der Zeit vom: bis zum:

die erforderlichen Fertigkeiten in/ira:

.....

.....

erworben.

.....

(Unterschrift)

Beurteilung

Laufbahnabschnitt I

Praktikum 2

Praktikum 3

Zutreffendes bitte ankreuzen

Laufbahnabschnitt II Praktikum 3

Wachdienst

Ermittlungsdienst

Sonstige Verwendungen:

Die Beurteilung ist spätestens bis zum letzten Ausbildungstag durch die verantwortlichen Ausbilderinnen / Ausbilder / Tutorinnen / Tutoren zu erstellen und der zuständigen Ausbildungsbehörde / Ausbildungseinrichtung zuzuleiten. Die Dienstgruppenleiterinnen / Dienstgruppenleiter bzw. Kommissariatsleiterinnen / Kommissariatsleiter und ggf. weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die mit der Ausbildung beauftragt waren, sind bei der Erstellung der Beurteilung zu beteiligen.

Name, Vorname:

Amts-/Dienstbezeichnung:

Geburtsdatum:

Ausbildungseinrichtung/
Ausbildungsbehörde:

Tutorin / Tutor:

Ausbilderin / Ausbilder:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ausbildungsbehörde/
Dienststelle:

Beurteilungszeitraum:

Fehlzeiten (Daten):

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Es ist Pflicht der Beurteilerinnen und Beurteiler, die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder des Anwärter / Kommissarbewerbers entsprechend vorzunehmen. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber zu stellen sind, solange keine detaillierten Lernziele vorgegeben sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden vier Kompetenzbereiche mit 18 Leistungs- und Verhaltensmerkmalen vorgegeben.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 6 Noten bzw. 0 bis 15 Punkte umfasst. Die Noten und Punkte bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von 6 Noten und 0 bis 15 Punkten ist für die theoretische und fachpraktische Ausbildung sowie für die Laufbahnprüfung vereinheitlicht.

Die Definition der Punkte wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, dass die Punkte von allen Beurteilerinnen oder Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Die Beurteilung ist jeweils durch ein deutlich sichtbares Ankreuzen eines Punktes zwischen 0 und 15 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Es ist zwingend, dass sämtliche Merkmale beurteilt werden.

Um gerechte Beurteilungen zu gewährleisten, ist es sehr wichtig, dass die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., dass nicht nur im Mittelbereich, sondern auch auf den Extremen (0 bis 4 bzw. 13 bis 15 Punkte) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich weit über- oder unterdurchschnittlich ausgeprägt war.

Falls es die Beurteilerin oder der Beurteiler für angezeigt hält, über das Ankreuzen der Punkte hinaus Informationen über die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch und Zwischengespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder dem Anwärter / Kommissarbewerber ein Beurteilungsgespräch geführt wird, d. h., dass die Beurteilung in allen Punkten eröffnet, erläutert und erörtert wird.

Damit die Beurteilung die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber nicht überrascht, hat die Beurteilerin oder der Beurteiler etwa zur Hälfte des Ausbildungsabschnitts ein Zwischengespräch über Leistungen und Verhalten im Praktikum zu führen.

Beide Gespräche sollen es der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder dem Anwärter / Kommissarbewerber ermöglichen, die eigenen Leistungen richtig einzuschätzen, ggf. das Verhalten zu ändern und sich um eine Verbesserung der Leistungen zu bemühen.

Beurteilung für im			
Bewertung	Punkte		Punkt-wert
1 Fachliche Kompetenz			
1.1 Fachwissen (Umfang / Differenziertheit) Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.			
sehr gut		14	15
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend		0	1
1.2 schriftliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich schriftlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.			
sehr gut		14	15
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend		0	1
1.3 mündliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich mündlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.			
sehr gut		14	15
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend		0	1
2 Handlungskompetenz			
2.1 Fachkenntnisse (Anwendung / Rechtssicherheit / Durchsetzung) Grad der Sicherheit u. Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.			
sehr gut		14	15
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend		0	1
2.2 Entscheidungssicherheit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge von Sachverhalten und Situationen eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu sachgerechten Entscheidungen zu kommen.			
sehr gut		14	15
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend		0	1
2.3 Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten.			
sehr gut		14	15
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend		0	1
2.4 Teamfähigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, im Lernprozess des täglichen Dienstes Teamarbeit anzuerkennen und einzubringen.			
sehr gut		14	15
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend		0	1

Beurteilung für				im			
Bewertung		Punkte			Punktwert		
2.5	Arbeitsorganisation (Umsicht / Sorgfalt / Vorgangsbearbeitung) Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben sinnvoll zu organisieren und vorausschauend, gewissenhaft, gründlich und umsichtig zu erfüllen.		14	15			
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
2.6	Handhabung FuEM Grad der Sicherheit und technischen Fähigkeit, mit der Führungs- und Einsatzmittel anlassbezogen ausgewählt, eingesetzt und behandelt werden.		14	15			
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3	Persönliche Kompetenz						
3.1	Auffassungsfähigkeit Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.		14	15			
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3.2	Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhang eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.		14	15			
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3.3	Interesse / Motivation / Einsatzbereitschaft Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes und die Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.		14	15			
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3.4	Lernbereitschaft Motivation und Fähigkeit, das Lernangebot aufzunehmen und zu verarbeiten.		14	15			
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			
3.5	Belastbarkeit (Stressstabilität / Durchhaltevermögen) Energie, um sich bei auftretenden Schwierigkeiten und erhöhtem Arbeitsdruck bei gleichbleibender Leistungsnorm zu behaupten.		14	15			
	sehr gut		14	15			
	gut	11	12	13			
	befriedigend	8	9	10			
	ausreichend	5	6	7			
	mangelhaft	2	3	4			
	ungenügend		0	1			

Beurteilung für				im		
Bewertung		Punkte			Punktwert	
4	Soziale Kompetenz					
4.1	Umgang mit der Bevölkerung (Verhalten / Erscheinungsbild) Grad der Fähigkeit, Maßnahmen situationsangemessen und sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.					
	sehr gut		14	15		
	gut	11	12	13		
	befriedigend	8	9	10		
	ausreichend	5	6	7		
	mangelhaft	2	3	4		
	ungenügend		0	1		
4.2	Konfliktfähigkeit Fähigkeit, mit Verhaltens- und Kommunikationsstrategien Konfliktsituationen zu entschärfen.					
	sehr gut		14	15		
	gut	11	12	13		
	befriedigend	8	9	10		
	ausreichend	5	6	7		
	mangelhaft	2	3	4		
	ungenügend		0	1		
4.3	Hilfsbereitschaft Grad des Selbstverständnisses, eigeninitiativ gegenüber jedermann Hilfeleistung anzubieten.					
	sehr gut		14	15		
	gut	11	12	13		
	befriedigend	8	9	10		
	ausreichend	5	6	7		
	mangelhaft	2	3	4		
	ungenügend		0	1		
4.4	Verhalten im Binnenverhältnis (Verhalten / Erscheinungsbild) Grad der Fähigkeit, im Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitern die dienstlichen Aufgaben sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.					
	sehr gut		14	15		
	gut	11	12	13		
	befriedigend	8	9	10		
	ausreichend	5	6	7		
	mangelhaft	2	3	4		
	ungenügend		0	1		

Beurteilung für im

1. Ermittlung des Punktwertes

Die Summe aller Punktwerte wird durch 18 (Anzahl der Submerkmale) dividiert.

2. Note

Die Note ergibt sich nach Ermittlung des Punktwertes entsprechend der Rundungstabelle § 15 Abs. 2 VAPPol I bzw. § 22 Abs. 3 VAPPol II:

0,00 bis unter 2,00 = ungenügend	9,50 bis unter 10,50 = befriedigend
2,00 bis unter 5,00 = mangelhaft	10,50 bis unter 11,50 = gut
5,00 bis unter 5,50 = ausreichend	11,50 bis unter 12,50 = gut
5,50 bis unter 6,50 = ausreichend	12,50 bis unter 13,50 = gut
6,50 bis unter 7,50 = ausreichend	13,50 bis unter 14,50 = sehr gut
7,50 bis unter 8,50 = befriedigend	14,50 bis 15,00 = sehr gut
8,50 bis unter 9,50 = befriedigend	

Zu Ziffer 1

Summe der Punktwerte der Submerkmale:

[Empty box for sum of points]

Division durch Anzahl der Submerkmale:

[Empty box with ': 18' printed inside]

Ergebnis Summe:

[Empty box for result sum]

Zu Ziffer 2

Gerundeter Punktwert:

[Empty box for rounded point value]

Note*:

* ausgeschrieben

[Empty box for note]

Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen:

Multiple horizontal lines for notes and special features.

Beurteilung für im

Das Zwischengespräch hat stattgefunden am:

Datum:

_____ Anwärterin / Kommissarbewerberin oder Anwärter / Kommissarbewerber

Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:

Datum:

_____ Anwärterin / Kommissarbewerberin oder Anwärter / Kommissarbewerber

Unterschriften

Tutorin / Tutor:

Ausbilderin / Ausbilder:

An der Erstellung der Beurteilung waren beteiligt:

Dienstgruppenleiterin / Dienstgruppenleiter:

Kommissariatsleiterin / Kommissariatsleiter:

Paraphen / Datum: _____

Weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter:

Name: _____ **Paraphen / Datum:** _____

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in weicher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späterer Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359